



Februar 2021

Informationsschreiben an Eltern Hilfsmaßnahmen für Familien in der Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 16.12.2020 sind die Kindertageseinrichtungen landesweit geschlossen. Wir bedanken uns bei Ihnen, dass Sie die Notbetreuung nur in begründeten Fällen in Anspruch nehmen. Uns ist bewusst, dass dies eine enorme Herausforderung für Sie darstellt. Deswegen möchten wir Sie über die verschiedenen Hilfsmöglichkeiten für Familien während der Pandemie kurz informieren. Bitte beachten Sie, dass das Referat für Bildung und Sport keine Beratung zu den einzelnen Hilfsmöglichkeiten erteilen kann, der jeweilige Ansprechpartner ist unten genannt.

- Zusätzliche Kinderkrankentage für gesetzlich Versicherte bei Betreuung der Kinder zu Hause

Mit Wirkung ab dem 05.01.2021 können Eltern Kinderkrankentage auch dann geltend machen, wenn die Kinder nicht krank sind, aber aufgrund behördlicher Schließungen der Einrichtungen ihre Kinder zuhause betreuen müssen. Die Anzahl der Kinderkrankentage wurde auch erhöht: 20 Kinderkrankentage pro Kind pro Elternteil, bei mehreren Kindern: maximal 45 Tage. Für Alleinerziehende gibt es 40 Kinderkrankentage pro Kind, bei mehreren Kindern maximal 90 Tage.

Antrag: Bei Ihrer Krankenkasse, anspruchsberechtigt sind nur gesetzlich versicherte Eltern. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine Musterbescheinigung über den Wegfall der Betreuung entworfen, die Sie von Ihrer Kindertageseinrichtung ausfüllen lassen können.

Weitere Informationen:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen/faq-kinderkrankentage-kinderkrankengeld>

- Entschädigungsanspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Gemäß § 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben Arbeitnehmer*innen und Selbstständige Anspruch auf Entschädigung, wenn sie ihre Kinder (bis 12 Jahre) aufgrund der Schließung von Einrichtungen oder wenn deren Betreten untersagt ist, zu Hause betreuen müssen und dadurch einen Verdienstaufschlag haben. Der Anspruch gilt derzeit bis zum 31.03.2021.

Antrag: Arbeitnehmer*innen informieren zunächst ihre Arbeitgeber*innen; Arbeitgeber*innen und Selbstständige stellen einen Antrag bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 55.2 - Rechtsfragen Gesundheit, Verbraucherschutz und Pharmazie, Entschädigung bei Kinderbetreuung, E-Mail betreuung-corona@reg-ob.bayern.de

Weitere Informationen:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37198/40425/leistung/leistung_62637/index.html

- Beitragsersatz für die Kita-Elternbeiträge in den Monaten Januar und Februar

Die Bayerische Staatsregierung hat am 26. Januar 2021 entschieden, Eltern und Kindertageseinrichtungen pauschal bei den Elternbeiträgen zu entlasten, wenn die Notbetreuung bzw. Kita im Januar und Februar nicht oder maximal 5 Tage besucht wird.

Antrag: nicht erforderlich

Weitere Informationen: bei dem Träger Ihrer Kindertageseinrichtung und auf der Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php>

- Gebühren in den städtischen Einrichtungen während der Notbetreuungszeit

Eine Gebühr fällt nur an, wenn ein Kind die Notbetreuung besucht. Die Abrechnung erfolgt anteilig pro Tag. Darüber hinaus gilt der Beitragsersatz für die Kita-Elternbeiträge in den Monaten Januar und Februar. Dies bedeutet, dass keine Gebühr für die Monate Januar und Februar erhoben wird, wenn die Notbetreuung bzw. Kita im Januar und Februar nicht oder maximal 5 Tage besucht wird. Aus technischen Gründen werden die Gebühren zunächst in voller Höhe abgerechnet. Eine Verrechnung erfolgt erst nachträglich in den Folgemonaten.

Antrag: nicht erforderlich

Weitere Informationen: in Ihrer städtischen Kindertageseinrichtung oder der KITA Zentralen Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport

- Kinderzuschlag (KiZ)

Der Kinderzuschlag ist eine monatliche finanzielle Leistung für Familien mit kleinen Einkommen. Die Höhe des Anspruchs hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Antrag: Online-Antrag bei der Bundesagentur für Arbeit:

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

Weitere Informationen: <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinerziehende werden bei der Lohn- und Einkommensteuer mit einem besonderen Freibetrag, dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, entlastet. Für die Jahre 2020 und 2021 wurde dieser Betrag erhöht.

Antrag: Bei dem für Sie zuständigen Finanzamt

Weitere Informationen: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/finanzielle-unterstuetzung/faq-entlastungsbetrag-alleinerziehende-einkommenssteuer>

- Kurzarbeitergeld

Wenn Unternehmen aufgrund von Lieferengpässen oder einer behördlich angeordneten Schließung die Arbeitszeit ihrer Angestellten reduzieren müssen, können die Beschäftigten Kurzarbeitergeld erhalten. Damit wird ein Teil ihres Verdienstaufschlags durch die Bundesagentur für Arbeit ausgeglichen.

Antrag: Als Arbeitnehmer*in müssen Sie nichts vornehmen, Arbeitgeber*innen stellen den Antrag auf Kurzarbeitergeld.

Weitere Informationen:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Kurzarbeit/kurzarbeit.html>
<https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

- Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung

Zunächst befristet bis 31.03.2021 wurde die Beantragung von Grundsicherung (Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch) vereinfacht, um den Lebensunterhalt zu sichern, wenn keine vorrangigen Hilfen greifen.

Antrag: online, telefonisch, per E-Mail oder per (Haus-)Post bei dem für Sie zuständigen Jobcenter

Weitere Informationen:

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Grundsicherung/grundsicherung.html>

- Anpassungen des Elterngeldes

Um die wirtschaftliche Stabilität von Familien zu gewährleisten, wurden die Sonderregelungen im Elterngeld, die Einkommensverluste durch die Covid-19-Pandemie ausgleichen sollen, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Die Änderungen betreffen insbesondere den Bezug von Kurzarbeitergeld und Arbeitslosengeld I sowie die Auswirkung von Mehrarbeit bei systemkritischen Berufen.

Antrag: Online-Antrag beim Zentrum Bayern Familie und Soziales
<https://www.zbfs.bayern.de>

Weitere Informationen:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen/elterngeld/elterngeld-und-elterngeldplus/73752>

- Wirtschaftliche Jugendhilfe

Im Wege der Wirtschaftlichen Jugendhilfe werden Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise übernommen, wenn die Einkünfte der mit dem Kind zusammenlebenden Elternteile unterhalb (oder nur geringfügig oberhalb) einer gesetzlich festgelegten Einkommensgrenze (§§ 82 ff. SGB XII) liegen.

Antrag:

- wenn Ihr Kind eine städtische oder einer nach der Münchner Förderformel geförderten Einrichtung besucht: Zentrale Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport, Tel: 089-233-96770, E-Mail kitasb.zg.rbs@muenchen.de
- wenn Ihr Kind eine sonstige Einrichtung besucht: das für Sie zuständige Sozialbürgerhaus des Sozialreferats

Weitere Informationen:

<https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Jugendamt/Finanzielle-Hilfen/wirtschaftliche-Jugendhilfe.html>

- Unterstützung während des Studiums bzw. der Ausbildung

BAföG-Leistungen werden in der Regel weitergezahlt, auch wenn der Präsenzunterricht derzeit ausfällt. Zusätzlich können Überbrückungshilfen in Form von zinslosen KfW-Studienkrediten oder als nicht rückzahlbare Zuschüsse für nachweislich besonders bedürftige Studierende beantragt werden.

Antrag Bafög: online unter www.bafög.de

Antrag KfW-Studienkredit: online unter

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/KfW-Studienkredit/index-4.html>

Antrag nicht rückzahlbarer Corona-Hilfe: online unter

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Studieren-Qualifizieren/KfW-Studienkredit/KfW-Corona-Hilfe-f%C3%BCr-Studierende/>

Weitere Informationen: <https://www.bmbf.de/de/faq-ausbildungsfoerderung-und-corona-krise-11215.html>

- Allgemeine Übersicht zu Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten

Eine Übersicht der verschiedenen Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten können Sie auch auf der Internetseite des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend finden:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie>

Die obige Aufstellung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Fragen zu den einzelnen Hilfsmöglichkeiten wenden Sie sich bitte an die oben genannten Stellen. Wir hoffen, dass wir Ihnen mit diesen Informationen weiterhelfen konnten.

Bleiben Sie gesund!

Dr. Susanne Herrmann
Leiterin Geschäftsbereich KITA